

Nachrichtenblatt der Militär-Regierung für den Kreis Calw

Bekanntmachungen des Herrn Gouverneurs, des Landratsamts und sämtlicher Behörden des Kreises

CALW

Freitag, 29. August 1947

Nr. 34

Erfassung von Altpapier und Einführung von Prämien

I. Altpapierbezug

1. a) Jeder Bezug von Altpapier durch Altpapierverarbeiter ist nur auf Grund von Freigaben durch die S/Direction du Bois et des Industries Diverses, Branche Papier, Baden-Baden zulässig, in denen Lieferant und Empfänger angegeben sind.

b) Die Freigabe erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Liefermöglichkeiten,

aa) laufend auf Grund des jeweiligen Produktionsprogramms für bestimmte Zeitabschnitte,

bb) im Einzelfalle auf Antrag.

Innerhalb der Freigaben dürfen nur diejenigen Altpapiersorten der Anlage zur Anordnung IV/43 der Reichsstelle für Papier bezogen und geliefert werden, die für den Altpapierverarbeiter entsprechend seinem Produktionsprogramm festgelegt und ihm sowie seinem Lieferer bekannt gegeben wurden.

c) Der Bezug hat grundsätzlich über den zur Belieferung der Altpapierverarbeitung zugelassenen Altpapier-Großhandel zu erfolgen.

2. Ausnahmegenehmigungen für den Direktbezug.

Zum direkten Bezug von der Anfallstelle durch Papier- und Pappenfabriken, der die Ausnahme bildet, bedarf es einer besonderen Genehmigung durch die S/Direction du Bois et des Industries Diverses, Branche Papier, die auf Antrag erteilt werden kann.

Dem Antrag ist beizufügen:

a) Lieferbereitschaftserklärung der Anfallstelle mit Angabe der Altpapiersorte und -menge.

b) Eine stichhaltige Begründung, die den Direktbezug rechtfertigt.

3. Monatsmeldungen des Altpapier-Großhandels.

Zur Feststellung seiner Lieferfähigkeit und als Unterlage für die zu erteilenden Freigaben erstattet der Altpapier-Großhandel auf vorgeschriebenen Formularen, die ihm durch das Landeswirtschaftsamt zugehen, Monatsmeldung über Zugang, Verkauf und Bestand an Altpapier. Die Meldungen sind bis spätestens 2. des dem Berichtsmonat folgenden Monats in 5facher Ausfertigung beim Landeswirtschaftsamt einzureichen.

4. Aufkauf von Altpapier.

Der Aufkauf von Altpapier ist nur dem Altpapierhandel (Sammler, Mittelhändler und Großhändler) gestattet. (Ausnahmegenehmigungen für Altpapierverarbeiter siehe I, 2.)

II. Altpapierprämierung

Zur Steigerung des Altpapieraufkommens werden bei der Belieferung der Altpapierverarbeiter über den Altpapierhandel Prämien nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gewährt.

1. Prämienmarken.

a) Der zugelassene Altpapiergroßhandel erhält für jede an die altpapierverarbeitende Industrie gelieferte Altpapiermenge in gleicher Höhe Altpapiermarken, die in einer Stückelung von 50, 5 und 1 kg ausgegeben werden.

b) Der Altpapiergroßhandel gibt die Altpapiermarken an seine Vorlieferanten weiter, so daß beim Klein- oder Haushaltsanfall über den Kleinhändler oder Sammler zuletzt die Anfallstelle in den Besitz der Marken gelangt.

2. Prämienhöhe.

Die Altpapiermarken als Nachweis über abgeliefertes Altpapier berechtigen den Inhaber zum Kauf von Neupapierwaren in Höhe der am Schluß dieser Bekanntmachung genannten Mengen. Sämtliche Papiereinzel- und -großhändler sind berechtigt, unter Entgegennahme der Altpapiermarken die Prämienwaren je nach Wahl und vorhandenen Vorräten abzugeben. Da es nicht möglich ist, alle Einzelhändler mit Prämienwaren zu bevorschussen, sind für jeden Kreis nur einige Einzelhändler mit einem Vorschuß an Neuware versehen worden. Die übrigen

gen können aus ihren eigenen Vorräten liefern, die gemäß den Bestimmungen unter II 4 ergänzt werden können. Am Schluß dieser Bekanntmachung sind die bevorschussten Schreibwarenspezialgeschäfte genannt. Der Vorschuß darf nur gegen Prämienmarken abgegeben und nicht anderweitig verkauft werden.

3. Altpapiermarkenabrechnung.

Die Abrechnung der Altpapiermarken erfolgt auf Grund besonderer Abrechnungsbogen, die in drei Formen ausgegeben werden, und zwar über

a) 100 Altpapiermarken à 1 kg = 100 kg Altpapier,

b) 60 Altpapiermarken à 5 kg = 300 kg Altpapier,

c) 20 Altpapiermarken à 50 kg = 1000 kg Altpapier.

Die von den Handelsgeschäften vereinbarten und mit den Prämienwaren belieferten Altpapiermarken sind auf die entsprechenden Abrechnungsbogen aufzukleben.

Bezug der Abrechnungsbogen.

a) Den Schreibwareneinzelhändlern werden die Abrechnungsbogen über die Kreiswirtschaftsämter, den Grossisten über den Fachverband Papier und Druck, Reutlingen, zugestellt, und zwar: den Papiereinzelhandelsgeschäften für 1 und 5 kg-Marken, den Papiergroßhandelsgeschäften für 5 und 50 kg-Marken.

b) Soweit gewerbliche Anfallstellen (Papierverarbeiter, Druckereien etc.) für das an den Altpapierhandel abgelieferte Altpapier in den Besitz von Altpapier-

Ablauf der Interzonen-Passierscheine

Die neuen Interzonen-Passierscheine können höchstens auf die Dauer von 30 Tagen ausgestellt werden. Im Bedarfsfall ist die Möglichkeit gegeben, die Passierscheine in der Bestimmungszone bis zu 15 Tagen zu verlängern. Passierscheininhaber, die über diese 6 Wochen hinaus einen Passierschein benötigen, können bei den Bürgermeisterämtern zur nochmaligen Ausstellung eines Passierscheins einen Zusatzantrag stellen. Damit entfällt für diesen Personenkreis, der bereits im Besitz eines Interzonenpassierscheins war, die Stellung des üblichen Passierscheinantrags.

Das Verfahren dieser Zusatzanträge geht dann wie seither vom Bürgermeisteramt an das Landratsamt. Passierscheine können aber nur im Rahmen des Kontingents der Berufsgruppen ausgestellt werden.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die seitherigen Inhaber von Inter-

zonen-Passierscheinen erst einen neuen Passierschein erhalten, wenn sie die Möglichkeit der Verlängerung um 15 Tage in der Bestimmungszone benützt haben.

Landratsamt.

Fristablauf

Nach Art. 37 der Rechtsanordnung zur pol. Säuberung vom 25. 4. 1947 läuft die Frist zur Einlegung der Revision gegen Entscheidungen der Prüfungsausschüsse für die Wählerlisten mit dem 29. 8. 1947 ab. Hierauf werden die Betroffenen besonders hingewiesen.

Etwaige Revisionsanträge sind bei dem örtlichen Prüfungsausschuß einzureichen und von diesem mit Stellungnahme dem Staatskommissar für die politische Säuberung vorzulegen.

Tübingen-Lustnau, 21. August 1947.

Pfrondorferstr. 4

Der Staatskommissar
für die pol. Säuberung.

marken kommen, fordern sie die jeweils benötigten Abrechnungsbogen, soweit die Prämienware unmittelbar bei der Papierfabrik bezogen wird, über den Fachverband Papier und Druck in Reutlingen bzw. über die Fachvereinigung Druck in Tübingen an. Die Abrechnungsbogen werden den Verteilungsstellen unmittelbar durch den Papierausschuß, Baden-Baden, zugesandt.

c) Die Tabakwarengeschäfte (Zigarettenpapier), Tapetengeschäfte (Tapeten) und Baumaterialienhändler (Dachpappe) erhalten die Abrechnungsbogen auf Anforderung von der Papierscheinausgabestelle, Baden-Baden, Langstraße 69 bzw. durch ihren Großhändler.

4. Wiederbezugscheine.

a) Der mit 100 Altpapiermarken à 1 kg = 100 kg Altpapier bzw. 60 Altpapiermarken à 5 kg = 300 kg Altpapier bzw. 20 Altpapiermarken à 50 kg = 1000 kg Altpapier beklebte Abrechnungsbogen setzt den auf dem Bogen befindlichen Bezugschein in Kraft, mit dem die auf die Altpapiermarken abgegebenen Warenmengen bei dem jeweiligen Großlieferanten wieder bezogen werden können. Insoweit hat der Wiederbezugschein den gleichen Wert wie der Papierschein.

b) Eine direkte Belieferung der Bezugscheine auf den Abrechnungsbogen durch Papier- und Pappenfabriken ist nicht gestattet, sondern darf nur nach Umtausch in Papierscheine — abgesehen von der Sonderregelung für Zigarettenpapier und Dachpappe — erfolgen.

Betriebe, die normalerweise von Papier- und Pappenfabriken beliefert werden, legen zu diesem Zweck die vollständig beklebten Abrechnungsbogen der Papierscheinausgabestelle, Baden-Baden, Langstraße 69 zum Umtausch vor. Dabei ist es erforderlich, daß die sich aus den Abrechnungsbogen ergebenden Bezugsrechte durch 100 kg teilbar sind.

c) Der Wiederbezugschein für Zigarettenpapier endet bei dem Tabakwarengroßhändler. Dieser hat jeweils Bezugsberechtigungen über 10 000 Büchel gesammelt der S/Direction du Bois et des Industries Diverses, Branche Papier, vorzulegen, zur Erteilung einer Freigabe für den Bezug von der Zigarettenpapierfabrik.

d) Der Wiederbezugschein für Dachpappe endet bei der Dachpappenfabrik. Diese gibt die Wiederbezugscheine mit ihren monatlichen Meldungen an die S/Direction du Bois et des Industries Diverses, Branche Papier, damit die entsprechenden Zuweisungen an Rohpappe erfolgen können.

5. Ausgabe der Altpapiermarken.

Die Altpapiermarken werden den Altpapierverarbeitern gleichzeitig mit den Altpapierfreigaben zugestellt, und zwar $\frac{1}{4}$ in Marken à 50 kg, $\frac{1}{4}$ in Marken à 5 kg und $\frac{1}{2}$ in Marken à 1 kg der jeweils zum Bezug beim Altpapiergroßhandel freigegebenen Altpapiermenge.

Zum Anlauf der Altpapiermarkenaktion erhalten die zur Belieferung der Altpapierverarbeiter zugelassenen Altpapiergroßhändler zunächst einen entsprechenden Vorschuß an Altpapiermarken. Weitere Vorschüsse werden nach Bedarf zur Verfügung gestellt. Der Fachverband Alt- und Abfallstoffe ist für die Kontrolle des Bestandes und die Bewe-

Obst- und Gemüseerzeugerhöchstpreise

Vom Wirtschaftsministerium — Preisaufsichtsstelle — Tübingen wurden folgende Obst- und Gemüseerzeugerhöchstpreise festgesetzt:

	ab 25. 8. 1947	ab 1. 9. 1947	
	Rpf.	Rpf.	
Obst und Wildfrüchte:			
Holunderbeeren mit Stiel (Sammlerpreis)	10	10	je $\frac{1}{2}$ kg
Holunderbeeren ohne Stiel (Sammlerpreis)	20	20	" $\frac{1}{2}$ "
Ebereschen, frische mit Dolden	7	7	" $\frac{1}{2}$ "
Ebereschen, frische ohne Dolden	15	15	" $\frac{1}{2}$ "
Gemüse:			
Kopfsalat			
Mindestgewicht 150 g	6	6	je Stück
Mindestgewicht 300 g	8	8	" "
Mindestgewicht 450 g	10	10	" "
Endivie			
Größe I, Mindestgewicht 400 g	9	9	" "
Größe II, Mindestgewicht 300 g	7	7	" "
Blattspinat			
Wurzelspinat	13	13	je $\frac{1}{2}$ kg
Mangold	10	10	" $\frac{1}{2}$ "
Radieschen			
(15 Stück im Bund) Mindestdurchmesser 1 cm	7	7	je Bund
Typ Würzburger (15 Stück im Bund)	9	9	" "
Rettiche			
mit frischem Laub (5 Stück im Bund)	4-8	4-8	" "
Größe I, Mindestdurchm. 7 cm mit fr. Laub	9	9	je Stück
Größe II, Mindestdurchm. 5 cm mit fr. Laub	5	5	" "
Größe III, Mindestdurchm. 4 cm mit fr. Laub aus Feldanbau (dürfen nur ohne Laub nach Gewicht verkauft werden)	3,5	3,5	je $\frac{1}{2}$ kg
Karotten, ohne Laub	9	9	" $\frac{1}{2}$ "
Rote Rüben	6	6	" $\frac{1}{2}$ "
Kohlrabi			
Größe 00 (über 9 cm Mindestdurchmesser)	11	11	je Stück
Größe 0 (über 8 cm Mindestdurchmesser)	9	9	" "
Größe I (über 7 cm Mindestdurchmesser)	7	7	" "
Größe II (über 4-7 cm Mindestdurchmesser)	5	5	" "
Größe III (über 2-4 cm Mindestdurchmesser)	3	3	" "
aufgerissene Ware	10	10	je $\frac{1}{2}$ kg
Blumenkohl			
Gr. 0 (über 32 cm Auflage-Durchmesser)	44	44	je Stück
Gr. I (26-32 cm Auflage-Durchmesser)	33	33	" "
Gr. II (20-26 cm Auflage-Durchmesser)	25	25	" "
Gr. III (15-20 cm Auflage-Durchmesser)	20	20	" "
Gr. IV (10-15 cm Auflage-Durchmesser)	13	13	" "
Gr. V (5-10 cm Auflage-Durchmesser)	6	6	" "
beim Verkauf nach Gewicht, höchstens 3 Blattkränze, Deckblätter gestutzt			
Güteklasse A	23	23	je $\frac{1}{2}$ kg
Güteklasse B	18	18	" $\frac{1}{2}$ "
Wirsing	8	7	" $\frac{1}{2}$ "
Weißkohl	7	6	" $\frac{1}{2}$ "
Rotkohl	12	10	" $\frac{1}{2}$ "
Treibgurken	20	20	" $\frac{1}{2}$ "
Essig- und Salzgurken: 3-6 cm Länge	23,5	23,5	" $\frac{1}{2}$ "
6-9 cm Länge	14,5	14,5	" $\frac{1}{2}$ "
9-15 cm Länge	13,5	13,5	" $\frac{1}{2}$ "
15-22 cm Länge	9	9	" $\frac{1}{2}$ "
Salat- und Schälgurken aus dem Freiland mindestens 20 cm lang und 500 g schwer			
Zwiebel	6	6	" $\frac{1}{2}$ "
Petersilie	16	16	" $\frac{1}{2}$ "
Tomaten	20	20	" $\frac{1}{2}$ "
Buschbohnen, alle Sorten, grün, Wachsbohnen, Perlbohnen usw. ohne Fäden	23	23	" $\frac{1}{2}$ "
mit Fäden	19	19	" $\frac{1}{2}$ "
Stangenbohnen, alle Sorten, grün, Wachsbohnen, Feuerbohnen ohne Fäden	27	27	" $\frac{1}{2}$ "
Feuerbohnen mit Fäden	23	23	" $\frac{1}{2}$ "
Kürbisse	3	3	" $\frac{1}{2}$ "
Steinpilze, Pfifferlinge, Egartlinge (Champignons), Rothäubchen, Birkenpilz (Sammlerpreis)			
Andere Speisepilze	70	70	" $\frac{1}{2}$ "
	65	65	" $\frac{1}{2}$ "

Vorstehende Erzeugerpreise sind Höchstpreise und verstehen sich im Falle des Verkaufs über eine Bezirksabgabestelle einschließlich der BAST.-Gebühr; sie gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, jeweils für sortierte Ware der Güteklasse A. Waren von geringerer Güte und unsortierte Ware sind entsprechend der Wertminderung — Waren der Güteklasse B mindestens um 20 v. H. — billiger zu berechnen.

Calw, 20. August 1947.

Landratsamt
— Preisbehörde —

gung der Altpapierprämienmarken, die wie der Papierschein ein Wertpapier sind, verantwortlich. Der Altpapierhandel hat darüber in seinen monatlichen Meldungen Auskunft zu erteilen.

6. Zusätzliche Überlassung von Altpapiermarken an Altpapierhandelsbetriebe, Sammler und Betriebe und Personen, die die Altpapieraufbringung unterstützen.

Zum Ausgleich von Materialverlusten bei der Altpapiersortierung und als Anerkennung besonderer Leistungen bei der Aufbringung von Altpapier und seiner weiteren Bearbeitung durch Altpapierhandelsbetriebe, Sammler oder sonstige Betriebe und Personen wird die Militärregierung zusätzlich Altpapierprämienmarken gegen Vorlage der entsprechenden Unterlagen auf Vorschlag des Fachverbandes Alt- und Abfallstoffe zur Verteilung bringen.

III. Strafbestimmungen

1. Der Ankauf, die Annahme oder die Forderung von Altpapier durch Papierfabriken, Papiergroß- und -einzelhändler und sonstige Handels- oder Gewerbebetriebe gegen Lieferung oder Lieferungsverprechen von Fertigwaren ist verboten.

2. Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung und vor allem jeder Mißbrauch durch unberechtigte Abgabe von Marken oder Prämienware an Dritte oder im Eigenverbrauch werden nach der Rechtsanordnung über Wirtschaftslenkung vom 15. 6. 1946 (Amtsblatt des Staatssekretariats für das franz. besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns vom 1. 7. 1946) mit Geldstrafen und mit Gefängnis oder mit einer dieser Strafen bestraft, soweit nicht höhere Strafen auf Grund der Strafgesetze verwirkt sind.

IV. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 1. August 1947 in Kraft. Die Anordnung IV/43 der früheren Reichsstelle für Papier und Verpackungswesen bleibt grundsätzlich weiterhin gültig, soweit sie der obenstehenden Regelung nicht zuwiderläuft.

Verkaufsstellen der Prämienwaren und Höhe der Prämien

Für Papier:

Altensteig: Rieker'sche Buchhandlung, Inh. Ludwig Lauk.
Nagold: G. W. Zaiser.
Calw: Friedrich Häussler;
Kirchherr, Nachf. G. Hatje.
Neuenbürg: Biesinger, Schreibwarengeschäft.
Birkenfeld: Karl Schofer.
Wildbad: Wilhelm Riexinger.
Herrenalb: Heinrich Eckert.
Schömberg: August Breiting.
Loffenau: Adolf Streeb.
Calmbach: Friedrich Bott.
Bad Liebenzell: Josef Martin.

Für Tapeten:

Tübingen: Kläiber & Heubach.

Für Dachpappe:

Tübingen: Plumm & Kemmler.

Prämiensätze

Für 1 kg Altpapier kann mit Hilfe der Prämienmarken gekauft werden:

150 g gewöhnl. (holzhaltiges) Schreibpapier einschl. Umschläge (Papierklasse I) oder 2 Schulhefte DIN A 5 einfach oder 100 g besseres (holzfreies)

Erzeugerhöchstpreise für Kernobst der Ernte 1947

1. Für Kernobst des Jahres 1947 gelten die Vorjahrspreise unverändert. Demnach sind für einheimische Äpfel und Birnen folgende Erzeugerhöchstpreise zulässig:

Sorten	Auslese Güteklassen			
	IA RM	A RM	B RM	C RM
je 50 kg				
Äpfel:				
Wertvolle Frühsorten (Weißer Klaraäpfel)	25.—	20.—	14.—	4.50
Cox'Orangenrenette	42.—	35.—	25.—	4.50
Sorten der Preisgruppe I (Ananasrenette)	34.—	27.—	20.—	4.50
Sorten der Preisgruppe II (Schöner von Boskop)	23.—	18.—	12.—	4.50
Sorten der Preisgruppe III (Baumanns Renette)	20.—	15.—	12.—	4.50
Sorten der Preisgruppe IV (Boikenapfel)	—	13.—	8.—	4.50
Sorten der Preisgruppe V (Cellini)	—	11.—	7.—	4.50
Birnen:				
Sorten der Preisgruppe I (Alexander Lukas)	34.—	27.—	20.—	4.50
Sorten der Preisgruppe II (Bosc's Flaschenbirne)	23.—	18.—	12.—	4.50
Sorten der Preisgruppe III (Andenken a. d. Kongreß)	20.—	15.—	12.—	4.50
Sorten der Preisgruppe IV (Clairgeaus Butterbirne)	—	13.—	8.—	4.50
Sorten der Preisgruppe V (Kochbirnen)	—	11.—	7.—	4.50

Mostobst:

Mostäpfel, Industrieäpfel, Güteklasse B	RM. 6.—
Mostbirnen, bessere (Oberösterreichischer Mostbirne, Schweizer Wasserbirne, Schweizer Gelbmöstler, Champagner-Bratbirne u. gleichwertige Sorten)	RM. 5.50
Mostbirnen, gewöhnliche, bis zu	RM. 4.50
Mostbirnen, teigige, bis zu	RM. 3.50

Fallobst:

Äpfel und Birnen	RM. 4.50
------------------	----------

Bei der sogenannten Verpachtung von Kernobstbaumbehängen (Verkauf von ungeerntetem Obst auf dem Baum) gelten folgende Rahmenpreise je 50 kg geschätzten Behanges:

a) für Äpfel der	b) für Birnen der
Preisgruppe I 10 bis 12 RM.	Preisgruppe I 7 bis 10 RM.
Preisgruppe II u. III 6 bis 10 RM.	Preisgruppe II u. III 5 bis 7 RM.
Preisgruppe IV 4 bis 6 RM.	Preisgruppe IV 2 bis 5 RM.
Preisgruppe V bis 4 RM.	Preisgruppe V bis 2 RM.

Die Verpachtung von Obstbaumbehängen nach meistbietender Versteigerung oder schriftlichem Höchstangebot ist verboten. Die Verpachtung von Obstbaumbehängen setzt voraus, daß diese, möglichst unter Beiziehung des Kreis- oder Ortsbaumwartes, vor der Ernte bei jedem einzelnen Baum ordentlich abgeschätzt werden. Dabei ist der ganze Behang eines Baumes einheitlich in die Güteklasse einzustufen, zu der der überwiegende Teil des Behanges gehört. Die entsprechenden Feststellungen sind vor der Verpachtung in eine Liste einzutragen unter Angabe der Kernobstsorte, des geschätzten Behanges, der Güteklasse, des Gesamtpreises und des je 50 kg berechneten Preises. Der höchstzulässige Rahmenpreis darf nur für Obst der Güteklasse A berechnet werden, während der Preis für geringwertigeres Obst (Güteklasse B und C) entsprechend der Wertminderung innerhalb des Preisrahmens angemessen abzustufen ist. Bereits abgeschlossene Ver-

träge, die diesen Bestimmungen widersprechen, gelten als zu den zulässigen Preisen abgeschlossen.

2. Sortierung und Kennzeichnung

Für die Bewertung nach Güteklassen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Anordnung Nr. 12/42 der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft betr. Reichseinheitsvorschriften für die Sortierung und Kennzeichnung von Obst und Gemüse vom 30. März 1942 (RNVB. S. 90 und Mitt.-Bl. I Nr. 19, S. 290) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Bekanntmachung Nr. 1/42 vom 27. Mai 1942 (RNVB. S. 197 und Mitt.-Bl. I Nr. 23, S. 349).

3. Lagerungskosten

(1) Für die Berechnung der Lagerungskosten sind die Vorschriften in § 25 Abs. 1 der Frischwarenordnung vom 27. März 1942 (Reichsanzeiger Nr. 88 und Mitt.-Bl. I Nr. 16, S. 232) in Verbindung

Sammelstellen:

Altkreis Calw: 1. Karl Huber, Hirsau;
2. Karl Burkhardt, Calw.
Altkreis Nagold: Johann Weimer, Pfrondorf.
Altkreis Neuenbürg: Fritz Gauß, Wildbad.

Die vorgenannten Altpapierwarenhändler werden sich außerdem mit den Gemeinden wegen der Ablieferung von Altpapier ins Benehmen setzen.

Die Bürgermeisterämter werden gleichzeitig ersucht, vorstehende Bekanntmachung auch auf ortsübliche Weise bekanntzumachen.

Kreiswirtschaftsamt.

Schreibpapier einschl. Umschläge (Papierklasse II) oder 120 g besseres Packpapier (Papierklasse III) oder das entsprechende Gewicht in Tüten oder Beutel oder 200 g gewöhnliches Packpapier oder Karton bzw. Kartonagen (Papierklasse VI) oder 50 g Pergamentersatz oder Pergamyn (Butterbrotpapier) (Papierklasse V) oder 2 Büchel Zigarettenpapier (Papierklasse V) oder 1 Rolle oder 1 Päckchen Klosettpapier (Papierklasse V); oder für 10 kg Altpapier 6 Rollen Tapeten (Papierklasse V) oder 3 qm Dachpappe.

Papiere, die ganz oder teilweise aus Natronzellstoff hergestellt sind, kommen für die Prämierung nicht in Frage.

mit den hierzu ergangenen einschlägigen Bestimmungen im Runderlaß des Reichskommissars für die Preisbildung Nr. 39/42 vom 25. April 1942 (Mit.-Bl. 1 Nr. 18, S. 275) maßgebend. Demnach gilt bei gewöhnlicher Lagerung (Scheunen-, Zillen- oder Kellerlagerung) folgende Lagerkostenabgeltung:

I. Mittelbare Lagerkosten (infolge von Schwund und Verderb):

Der Einlagerer darf für je volle 7 Tage Lagerung, die er nach dem 1. Oktober durchgeführt hat in der Zeit vom 1. Oktober 1947 bis 6. Januar 1948 2 v. H., in der Zeit vom 7. Januar bis 24. März 1948 1 v. H. des im Zeitpunkt der Einlagerung gültigen Einstandspreises berechnen.

II. Unmittelbare Lagerkosten (z. B. infolge Ein- und Auslagerung):

Zur Abgeltung aller unmittelbaren Lagerungskosten darf der Einlagerer einen Betrag bis zu 0.60 RM. je 100 kg des Auslagerungsgewichts berechnen.

(2) Hinsichtlich der Lagerkostenabgeltung bei der Kühl- und Kaltlagerung wird auf die genannten Bestimmungen verwiesen.

(3) Voraussetzung für die Berechnung der Lagerkosten nach Ziffer I und II ist, daß die Ware mindestens 4 Wochen vom Einlagerer auf eigene Rechnung ordnungsgemäß eingelagert ist. Bei der Einlagerung von Birnen beträgt die Mindestzeit 2 Wochen. Außerdem muß die Einlagerung von der Fachabteilung Gartenbau bei der Abteilung Landwirtschaft und Ernährung beim Wirtschaftsministerium genehmigt sein. Bei der Einlagerung durch den Erzeuger genügt es, wenn die Einlagerung der genannten Stelle schriftlich unter Angabe des Einlagerungstages angezeigt und von dieser nicht beanstandet worden ist.

(4) Für Kernobst ausländischer Herkunft gelten die Bestimmungen in Abs. 1 bis 3 entsprechend.

4. Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen werden nach der Preisstrafrechtsverordnung in der Fassung vom 26. Oktober 1944 (RGBl. I, S. 264) bestraft.

Calw, 20. August 1947.

Landratsamt
— Preisbehörde —

Erfassung der Hopfen aus der Ernte 1947

Zur Sicherstellung der Hopfen aus der Ernte 1947 wird auf Grund des § 36 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. 8. 1939 (RGBl. I, S. 1521) angeordnet:

§ 1. Die Hopfenpflanzer sind verpflichtet, sämtliche Hopfen der Ernte 1947 bis spätestens 1. 11. 1947 an zum Ankauf zugelassene Hopfenhandelsfirmen abzuliefern.

Den Erzeugern ist jeder anderweitige Verkauf, Tausch oder die sonstige Veräußerung von Hopfen der Ernte 1947 — insbesondere an Brauereien — untersagt.

§ 2. Zum Ankauf von Hopfen der Ernte 1947 sind nur Hopfenhandelsfirmen, die ihren Sitz in der franz. besetzten Zone haben, zugelassen.

§ 3. Die zum Ankauf zugelassenen Firmen dürfen Hopfen der Ernte 1947 nur in der Menge erwerben, für die ihnen ein Bezugsrecht durch schriftliche Genehmigung des Landesernährungsamtes erteilt ist.

§ 4. Hopfen der Ernte 1947 darf erst von dem Tage ab erworben werden, an dem den Firmen die Bezugsrechte eröffnet werden. Abreden, durch die sich eine Firma Hopfen der Ernte 1947 im voraus sichern will, sind unwirksam.

§ 5. Die Hopfenhandelsfirmen dürfen

Hopfen der Ernte 1947 ohne Zustimmung des Landesernährungsamtes weder weiter veräußern, noch auf Lager außerhalb des Landes Württemberg-Hohenzollern nehmen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden auf Grund der Verbrauchsregelungsstrafverordnung vom 26. November 1941 (RGBl. I S. 734) geahndet.

§ 7. Die Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Tübingen, 5. 8. 1947.

Landesernährungsamt
gez. Dr. Weiß.

Reisemarken

Die Gültigkeitsdauer der Reisemarken mit dem Aufdruck „Mai-Juni-Juli“ ist bis einschl. 30. September 1947 verlängert.

Calw, 22. August 1947.

Kreisernährungsamt.

Volksschule Nagold

Die Aufnahme der Schulneulinge erfolgt am Montag, den 1. September 1947, vormittags 9 Uhr im Hof der Präp.-Anstalt mit vorausgehendem Gottesdienst: Evang. 8.30 Uhr, Kath. 8.00 Uhr. Die Eltern der Kinder und der Ortsschulrat sind freundlichst dazu eingeladen.

Der Schulleiter: Bahlinger.

Inhalt der neuesten Nummern des Journal Officiel

Nr. 95 vom 5. August 1947 (Eingang beim Landratsamt am 11. August 1947). Amtliche Bekanntmachungen.

Nr. 96 vom 8. August 1947 (Eingang beim Landratsamt am 13. August 1947). Amtliche Bekanntmachungen.

Nr. 97 vom 12. August 1947 (Eingang beim Landratsamt am 16. August 1947). Mitteilung an unsere Abonnenten, S. 979.

Verordnungen, Verfügungen und Anordnungen des Commandant en Chef Français en Allemagne

Anordnung Nr. 23 des Commandant en Chef Français en Allemagne über den Verkehr deutscher Kraftfahrzeuge bei Nacht, S. 980.

Allgemeine Anordnung Nr. 1 über die Herstellung und Verteilung von industriellen Erzeugnissen, S. 980.

Anordnung E3 über die Regelung der Herstellung und Verteilung von Fertigfabrikaten der mechanischen und elektrischen Industrie, S. 981.

Berichtigungen der Verordnungen Nr. 97 und 104 und der Verfügung Nr. 37, S. 984.

Amtliche Bekanntmachungen, S. 984.

Kauf und Verkauf von Kraftfahrzeugen

Nach Artikel 1 der Verordnung des Commandant en Chef Français en Allemagne vom 10. 3. 1947 ist der Kauf und Verkauf von Kraftfahrzeugen (Kraftrad, PKW., LKW., Zugmaschine usw.) seit 10. 3. 1947 einer vorherigen Genehmigung unterworfen.

Diese Genehmigung wird bei Personen, die nicht Angehörige der Besatzungsmacht (Frankreich, Großbritannien, USA., UdSSR.) sind, vom Landesstraßenverkehrsamt Tübingen erteilt. Entsprechende Anträge sind unter Vorlage des Kraftfahrzeugbriefes, einer Schätzungsurkunde, und wenn das Fahrzeug zugelassen ist, des Fahrtenbuches bei dem für den Standort des Fahrzeuges zuständigen Kreisstraßenverkehrsamt unter Angabe des Grundes einzureichen.

Alle ohne diese Genehmigung erfolgenden Käufe und Verkäufe und Rechtsgeschäfte, die diesen gleichen können, sind ungültig. Nähere Auskünfte erteilen die Kreisstraßenverkehrsämter.

Landesstraßenverkehrsamt.

Herausgeber: Im Auftrag des Gouvernement Militaire de Calw Landratsamt Calw. Verwaltung und Anzeigenannahme: Landratsamt Calw, Abt. Bekanntmachungen. Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei in Calw

Es starben:

Georg Karle, früherer Lammwirt, am 12. August im Alter von 77 Jahren nach schw. Leiden. Für die übergroße Teilnahme an dem schw. Verlust und die vielen Kranzspenden danken wir herzlich. Besonders für den geistl. Trost am Grabe, die Pilege am Krankenbett, dem Gesangsverein Schömberg, den w. Berufskollegen und allen, die den Entschlafenen während seiner Krankheit besucht und zur letzten Ruhestätte begleitet haben. In tiefem Leid: Frau Louise Karle geb. Metzger mit Verwandten, Schömberg, den 18. August.

Alfons Geißelhardt, Gärtner, nach längerer Krankheit am 18. Aug. 1947 im Alter von 68 Jahren. Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme, besonders für die tröstlichen Worte am Grabe, dem „Liederkranz“ und für die zahlreichen Blumen Spenden sagen herzlichen Dank. Im Namen der Hinterbliebenen: Frau Luise Geißelhardt, geb. Waidner, Ida und Gertrud Geißelhardt, Herrenalb, 22. 8. 47.

Evangelische Gottesdienste in Calw

13. Sonntag n. Tr., 31. August 47:
8.15 Uhr Frühgottesdienst (Zün-

del); 9.30 Uhr Hauptgottesdienst mit Feier des Hlg. Abendmahls (Höltzel).

1. Sept., 8. Uhr Schulanfängerandacht (Höltzel).

Kriegsbeschädigten-Nachmittag

der Stadt Calw. Am Sonntag, den 7. Sept., 15 Uhr veranstaltet die Kreisstadt Calw aus den Überschüssen der Jugend-Tanzveranstaltungen in der Stadthalle einen vergnügten Nachmittag für die Kriegsversehrten von Calw und Umgebung. Anmeldung bis 4. Sept. auf dem Bürgermeisteramt — Wohnzimmer —, Marktplatz 30, II. Stock.

Bürgermeisteramt Calw.

Volkstheater b. Badischen Hof CALW

Diese Woche zeigen wir

„Romantische Brautfahrt“

mit Marte Harell, Wolf Albach-Retty, Paul Hörbiger, Otto Tressler, Rudolf Carl und Oskar Sima. Dieser bezaubernd schöne Film, mit herrlichen Aufnahmen vom reizvollen alten Böhmerland wird jedermann begeistern. Eine lebenswürdige Episode aus galanter Zeit in einem lebenswürdigen Film Lustspiel heiter gestaltet. Jugendfrei. Diese Woche auch Montag abend 20.30 Uhr eine zusätzliche Vorstellung.